

Pfarrdienstordnung

für den Dienst in einer Kirchengemeinde

(§ 5 Absatz 1 KGO)

Der Kirchenvorstand für die Evangelische Kirchengemeinde

- Frankfurt-Bornheim

hat in der Sitzung am 19. September 2022 folgende Pfarrdienstordnung beschlossen:

Abschnitt 1

Grundbestimmungen

§ 1

Bestehende Pfarrstelle

(1) In der Kirchengemeinde bestehen 3 Pfarrstellen, die wie folgt beschrieben werden:

1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde

Für die Pfarrstelle I ist Christian Schulte als Verwalter eingesetzt mit 100 % Dienstumfang.
Dienstsitz ist in Haebelinstraße 10, 60431 Frankfurt.

Es wurde eine Pfarrdienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Es wurde ein Amtszimmer mit angemessener Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Die Amtsgeschäfte werden in der Haebelinstraße 10, 60431 Frankfurt wahrgenommen.

Für die Pfarrstelle II ist Dr. Stefanie Brauer-Noss als Inhaberin eingesetzt mit 100 % Dienstumfang.

Dienstsitz ist in der Turmstraße 21, 60385 Frankfurt.

Es wurde eine Pfarrdienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Es wurde ein Amtszimmer mit angemessener Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Die Amtsgeschäfte werden in der Turmstraße 21, 60385 Frankfurt wahrgenommen.

Für die Pfarrstelle III ist Dr. Lars Heinemann als Inhaber eingesetzt mit 50 % Dienstumfang.

Dienstsitz ist in Schleiermacherstraße 15, 60316 Frankfurt.

Es wurde eine Pfarrdienstwohnung zur Verfügung gestellt.

Es wurde ein Amtszimmer mit angemessener Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Die Amtsgeschäfte werden in der Schleiermacherstraße 15, 60316 Frankfurt wahrgenommen.

2. Aufteilung der Stellen:

a) 2 ganze Stellen

b) 1 geteilte Stellen (50%)

c) 1,5 Pfarrstellen zur Inhaberschaft, 1 Pfarrstelle zur Verwaltung

(2) Der Kirchenvorstand ist für die angemessene Ausstattung der Amtsräume, einschließlich der Büroausstattung und der Büromaterialien verantwortlich, damit die/der Pfarrer*in ihren/seinen Dienstordnungsgemäß versehen kann.

§ 2

Dienstfreier Tag – Sprechzeiten – Dienstbesprechungen - Urlaubsvertretung

- (1) Der von regelmäßigen dienstlichen Verpflichtungen freie Tag ist, wenn am Sonntag ein Dienst wahrgenommen wurde, in der Regel der:

Pfr. Schulte: Montag
Pfr. Heinemann: Dienstag
Pfrin. Brauer-Noss: Freitag

Die dienstfreien Wochenenden werden in Absprache im Zuge der Gottesdienstverteilung verabredet.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer steht ein dienstfreies Wochenende pro Monat zu.

- (2) Die Kontaktdaten sind den Gemeindegliedern bekannt gemacht.
- (3) Ein Termin für gemeinsame Dienstbesprechungen ist wie folgt vereinbart:

- a) Die/Der Pfarrer*in mit der/dem KV-Vorsitzenden:
Mittwochvormittag im 14tägigen Rhythmus
- b) Das Pfarrkollegium mit den Mitarbeitenden und KV-Vorsitzenden:
Einmal im Monat am Mittwochvormittag
- c) Das Pfarrkollegium:
Mittwochvormittags, wöchentlich

- (4) Regelung Teilzeit Pfarrstelle II

Die Regelung der Dienstzeit folgt dem Vorschlag der „*Verwaltungsverordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen...*“ (414), der besagt:

„§ 6 (2) Für einen eingeschränkten Dienstauftrag sind feste dienstfreie Tage oder Tageszeiten vorzusehen.... Für die zeitliche Begrenzung kann dabei zwischen der Beschränkung der Tätigkeit auf einzelne Wochentage oder einem nach Arbeitseinheiten geregelten Zeitplan gewählt werden. (3) Bei einer Beschränkung auf einzelne Wochentage entfallen auf einen halben Dienstauftrag drei volle Arbeitstage... Der anteilige Sonn- und Feiertagsdienst ist nach den örtlichen Gegebenheiten zu regeln.“

Der Dienstauftrag für Pfarrer Heinemann umfasst die Tage Dienstag bis Donnerstag zuzüglich der Sonn- und Feiertagsdienste gemäß dem gemeinsamen Dienstplan.

- (4) Die Pfarrer*innen in Bornheim vertreten sich gegenseitig bzw. suchen nach einer Vertretung durch eine*n Kolleg*in aus dem Pfarrstellenraum. Eine Regelung der Vertretung in der Region während der Urlaubszeit bleibt unbenommen.

§ 3

Allgemeines zur Dienstverteilung

- (1) Die Teilnahme an Dekanatskonferenzen nach Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 KO und als Synodale oder stellvertretende Synodale an den Dekanatsynoden (§ 12 Absatz 3 DSO) sowie die Übernahme von Vertretungsdiensten ist Dienstpflicht.
- (2) Die Teilnahme an den Kirchenvorstandssitzungen ist gemäß § 35 KGO Dienstpflicht.
- (3) Die eigene Fortbildung ist Teil des Dienstes.
- (4) Die Übernahme von Aufgaben im Dekanat und für die Gesamtkirche ist Teil des Dienstes.

Abschnitt 2 Pfarramtliche Aufgaben

§ 4 Gottesdienste und Amtshandlungen

- (1) Folgende Predigtstätten und Gottesdienstzeiten gemäß § 6 Absatz 2 KGO werden festgelegt:

	Predigtstätten	Gottesdienstzeiten
	Johanniskirche	10 Uhr

- (2) Der Gottesdienstplan soll für einen Zeitraum von mindestens einem Vierteljahr erstellt werden.
- (3) Die Gemeindepfarrer*innen haben bei der Verteilung der Dienste für Vertretung zu sorgen. Nach Artikel 15 KO (Kanzelrecht) entscheidet die/der Gemeindepfarrer*in über den Einsatz von Lektor*innen und Prädikant*innen. Regelungen bei besonderen Ausnahmefällen durch die/den Dekan*in bleiben davon unbenommen.
- (3) Regelung für die Feier von Abendmahlsgottesdiensten:
1x pro Monat
- (4) Regelung zum Kindergottesdienst:
Alternativ zum Kindergottesdienst am Sonntag gibt es den KinderKirchenSamstag. Pfrin. Brauer-Noss ist hier zur Zeit die für die Gemeinde zuständige Ansprechpartnerin.
- (5) Für alle Amtshandlungen sind die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Artikel 15 Absatz 2 KO in ihrer Kirchengemeinde zuständig. Es besteht folgende Regelung zu Kasualgottesdiensten (unter Berücksichtigung etwaiger dekanatsweiter Regelungen gemäß Randziffer 274 LO)

Es gibt keine Zuordnung zu Seelsorgebezirken. Die Arbeit ist funktional aufgeteilt. (siehe Paragraph 7)

Beerdigungen sind wie folgt geregelt:

Mo: Pfrin. Brauer-Noss/Pfr. Schulte

Di: Pfr. Heinemann

Mi: Pfrin. Brauer-Noss/Pfr. Schulte

Do: Pfrin. Brauer-Noss

Fr: Pfr. Schulte

Taufen und Trauungen werden im Pfarrteam abgestimmt.

§ 5 Seelsorge

- (1) Für die Einzelseelsorge sind die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Artikel 15 Absatz 2 KO in ihrer Kirchengemeinde zuständig.
- (2) Für die besonderen seelsorglichen Aufgaben im Dekanat (Krankenhaus, Altenheime, Hospiz oder ähnliches) ist das Pfarrteam in Absprache untereinander zuständig.

§ 6

Konfirmandenarbeit und Religionsunterricht

- (1) Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in Gruppen unterrichtet, gemäß den Leitlinien der Konfirmandenarbeit (Leitlinien über die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden; Das Recht der EKHN, Nr. 190).
- (2) Die Ziele und Struktur der Konfirmandenarbeit werden im Einvernehmen zwischen dem Pfarrteam und dem Kirchenvorstand vereinbart (regionale Regelungen möglich).

Aktuell wird die Konfirmandenarbeit verstärkt in der Region gestaltet. Pfr. Christian Schulte ist hier zur Zeit der für die Gemeinde zuständige Ansprechpartner.

- (3) Religionsunterricht erteilen die Pfarrer*innen entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften und dem schulischen Bedarf. Aktuell:
Pfr. Schulte: 4 Schulstunden
Pfr. Heinemann: 2 Schulstunden
Pfrin. Brauer-Noss: 4 Schulstunden

Abschnitt 3

Kirchengemeindliche Aufgaben

§ 7

Kirchengemeindliche Verwaltung

Die kirchengemeindliche Verwaltung in der Kirchengemeinde Frankfurt-Bornheim wird von Pfrin. Dr. Brauer-Noss als geschäftsführende Pfarrerin wahrgenommen. Derzeit ist sie in der Position die stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende. Es ist angedacht, dass dieser Schwerpunkt innerhalb der aktuellen KV-Legislaturperiode innerhalb des Pfarrteams auch wechseln kann.

§ 8

Kirchengemeindliche Aufgabenbereiche

- (1) Die Pfarrer*innen sorgen für die geistlich-theologische Orientierung der Gemeindefarbeit, unterstützen die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Kirchengemeinde und fördern ihre Zusammenarbeit.

- (2) Schwerpunkt-Aufgaben:

Pfr. Schulte:

- Jugendarbeit in der Gemeinde
- Konfirmandenarbeit in der Gemeinde und Ansprechpartner im Pfarrstellenraum
- Seelsorgerliche, geistliche sowie dienstrechtliche Zuständigkeit für die gemeindlich getragene Heilands Kita
- Ressortzuständiger für Liegenschaftsangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Pfr. Heinemann:

- Alternative Gottesdienstformate/Zielgruppengottesdienste jenseits der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit
- Seelsorgerliche und geistliche Zuständigkeit für die gemeindlich getragene Johannes Kita
- Ressortzuständiger für Kirchenmusik, Personalangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Pfrin. Brauer-Noss:

- Kinder- und Familienarbeit in der Gemeinde und im Planungsbezirk

- Dienst- und Fachvorgesetzte der Gemeindepädagogin im Planungsbezirk
- Seelsorgerliche, geistliche sowie dienstrechtliche Zuständigkeit für die gemeindlich getragene Krabbelstube Kinderzeit.
- Ressortzuständige für diakonische Angelegenheiten, Finanzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Alle anderen Arbeitsfelder, die nicht Schwerpunkt-Aufgaben der anderen Pfarrkollegen sind, werden gemeinschaftlich im Pfarrteam übernommen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten und Laufzeit der Pfarrdienstordnung

- (1) Die Pfarrdienstordnung tritt zum 19. September 2022 in Kraft und gilt für die Amtsperiode des Kirchenvorstandes.
- (2) Die Pfarrdienstordnung kann jederzeit einvernehmlich geändert werden. Sie ist bei jedem Pfarrstellenwechsel und bei Veränderungen der Pfarrstellen zu überprüfen. Sie ist nach Ablauf der Wahlperiode des Kirchenvorstandes zu überprüfen oder zu bestätigen.
- (3) Von dieser Pfarrdienstordnung erhalten der beteiligte Kirchenvorstand, die Pfarrer*innen sowie das Ev. Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach und die Kirchenverwaltung je eine Ausfertigung.